

Antrag der Redaktionskommission* vom 5. Dezember 2024

5921 b

Energiegesetz (EnerG)

(Änderung vom; Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. Juni 2023 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 11. Juni 2024,

beschliesst:

I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

- § 1. Dieses Gesetz bezweckt, Zweck
- lit. a unverändert.
 - b. den sparsamen Umgang mit Energie zu fördern,
 - lit. c unverändert.
 - d. die Effizienz der Energienutzung zu fördern,
 - lit. e und f unverändert.
 - g. dazu beizutragen, den Klimawandel zu begrenzen und seine Auswirkungen besser zu bewältigen.

§ 1 a. ¹ Die Treibhausgasneutralität im Kanton Zürich ist bis 2040, Klimaziel
spätestens aber bis 2050, zu erreichen.

² Dazu sind nicht vermeidbare Treibhausgasemissionen durch den Einsatz von volkswirtschaftlich tragbaren und sicheren, natürlichen oder technischen Kohlenstoffsenken auszugleichen.

³ Bis 2030 sind die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um 48% zu vermindern.

Titel vor § 8 a:

III. Vollzug des Stromversorgungsgesetzes

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

Titel nach § 8 e:

IV. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Aufgaben
von Kanton
und Gemeinden

§ 8 f. ¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass volkswirtschaftlich tragbare Massnahmen umgesetzt werden, die

- a. zum Klimaschutz beitragen, indem Treibhausgasemissionen vermindert und Treibhausgase aus der Atmosphäre entnommen werden,
- b. zur Anpassung an den Klimawandel beitragen und dadurch dessen negative Auswirkungen begrenzen.

² Sie setzen in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Massnahmen um.

³ Sie können Massnahmen Dritter fördern.

Klimastrategie
und Massnahmenplanung

§ 8 g. ¹ Der Regierungsrat legt eine kantonale Klimastrategie fest und nimmt gestützt darauf eine Massnahmenplanung für den Kanton vor.

² Klimastrategie und Massnahmenplanung werden darauf ausgerichtet, das Ziel gemäss § 1 a zu erreichen.

³ Die Klimastrategie legt Zwischenziele für einzelne Bereiche fest.

⁴ Die Massnahmenplanung des Kantons richtet sich an die Direktionen und die Staatskanzlei.

⁵ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht über den Stand der Umsetzung.

⁶ Die Klimastrategie und der Bericht unterstehen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

⁷ Für Massnahmen auf kommunaler Ebene sind die Gemeinden zuständig. Sie orientieren sich an der Klimastrategie des Kantons.

Klima-
monitoring

§ 8 h. ¹ Die Direktion betreibt ein Monitoringsystem, um frühzeitig zu erkennen, ob das Ziel gemäss § 1 a und die Zwischenziele gemäss § 8 g Abs. 3 zu erreichen sind.

² Ist absehbar, dass das Ziel oder die Zwischenziele verfehlt werden, passt der Regierungsrat die Massnahmenplanung an.

Beschaffungswesen
und Bau

§ 8 i. ¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen bei ihren Beschaffungen dazu bei, das Ziel gemäss § 1 a zu erreichen.

² Sie können bei Beschaffungen gezielt Innovationen fördern und neuen Technologien zur Marktreife verhelfen.

³ Sie streben insbesondere an,

- a. ihre Fahrzeugflotte auf emissionsfreie Antriebstechnologien umzustellen,
- b. ihre Gebäude energetisch zu sanieren,

- c. ihre Gebäude und weitere Infrastruktur mit möglichst wenig grauer Energie zu erstellen und, sofern geeignet und wirtschaftlich tragbar, möglichst grossflächig mit Solaranlagen auszustatten,
- d. ausschliesslich Elektrizität aus erneuerbaren Energien zu beschaffen.

Titel vor Gliederungstitel «1. Energiesparmassnahmen»:

V. Besondere Massnahmen

§ 14 a. Die Lieferanten von elektrischer Energie bieten den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Kanton Zürich in erster Linie ein Produkt aus erneuerbaren Energien an.

² Das Produkt kann bei entsprechendem Hinweis auch elektrische Energie enthalten, die erzeugt wird:

- lit. a unverändert.
- b. mit Abwärme aus industriellen Prozessen, die nicht hauptsächlich der Energieerzeugung dienen.

Titel vor § 17:

VI. Schlussbestimmungen

II. Das Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:

§ 81. ¹ Gesetze, Verordnungen und Kantonsratsbeschlüsse sind mit einem Bericht dem Kantonsrat zu unterbreiten. Dieser erläutert insbesondere: Bericht zum Antrag

lit. a–d unverändert.

e. die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Klimaverträglichkeit, Umwelt und künftige Generationen,

lit. f und g unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

III. Die Gesetzesänderung gemäss Dispositiv I untersteht dem fakultativen Referendum.

IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motionen KR-Nrn. 225/2018 betreffend Klimaverträglichkeitsabschätzung der gesetzlichen Grundlagen, 228/2018 betreffend Klimaschutz: Masterplan Dekarbonisierung – Ausstieg aus den fossilen Energien und 89/2020 betreffend Solaroffensive I: Bau von Photovoltaikanlagen auf kantonalen Gebäuden, insbesondere Schulhäusern, erledigt sind.

V. Es wird festgestellt, dass mit diesem Erlass das Anliegen der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 13/2019 Klima-Ziel kompatibel mit dem Klimavertrag von Paris beraten und als Anträge aufgenommen wurde. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 13/2019 wird deshalb als erfüllt abgelehnt.

Zürich, 5. Dezember 2024

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus